Übersicht der wichtigsten Änderungen



die vorliegende Broschüre "Wohnungsanpassung bei Demenz - Informationen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen" der ehemaligen Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015 ist an manchen Stellen nicht mehr aktuell. Dieser Einleger gibt eine kurze Übersicht der wichtigsten Änderungen:

- Die Landesinitiative Demenz-Service NRW besteht nicht mehr, sie wurde durch die Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz als gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung von Landesregierung und Pflegekassen NRW erneuert und erweitert. Die zwölf Regionalbüros in NRW und die im Kuratorium Deutsche Altershilfe angesiedelte Fach- und Koordinierungsstelle arbeiten vernetzt mit haupt- und ehrenamtlich engagierten Menschen und Organisationen zu den Themen Alter, Pflege und Demenz daran, die Lebenssituation von Menschen mit Pflegebedarf und pflegenden Angehörigen zu verbessern. Weitere Informationen zu den Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz finden Sie auf der Internetseite der Landesinitiative: https://alter-pflege-demenz-nrw.de
- Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) wurde durch die Landesregierung 2017 aufgeteilt in das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW.
- Auf S. 29 wird angegeben, dass die Kosten einer Maßnahme zur Wohnungsanpassung nach § 40
 Abs. 4 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) bis zu einer Höhe von 2.557 Euro bezuschusst werden
 können der Betrag liegt heute gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI bei bis zu 4.000 Euro.
- Die Regelungen auf S. 30 zum "zusätzlichen Anspruch für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz" gegenüber Pflegekassen für zweckgebundene Betreuungsleistungen und zur Unterstützung der sie pflegenden Angehörigen wurde ersetzt durch den Entlastungsbetrag gem.
 § 45b SGB XI. Demnach haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.
- Da die Broschüre zuletzt in 2015 aktualisiert wurde, die Technik sich auch im Bereich des Wohnens rasant weiterentwickelt, werden letzte Neuerungen hier nicht dargestellt. Informationen zu aktuellen technischen Entwicklungen, wie z.B. Smart Home, Künstlicher Intelligenz und vernetzter Gebäudetechnik sind darin entsprechend noch nicht enthalten.
- Eine Übersicht der Wohnberatungsstellen in NRW gibt es unter: https://www.pflegewegweiser-nrw.de/suche/beratungsstellen









